

Patrick Oei: Rechtsmethodik in China: Darstellung und Analyse des wissenschaftlichen Diskurses unter besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts.

Tübingen: Mohr Siebeck, 2022. 232 S., ISBN: 978-3-16-161308-1

Rezension von Thomas Weyrauch

Ein zwischen 2005 und 2009 mit überraschender Schärfe ausgetragener Meinungsstreit zwischen den beiden Rechtswissenschaftlern Chen Jinzhao (陈金钊), Professor an der Universität Shandong, und Fan Jinxue (范进学), Professor an der Jiaotong Universität Shanghai, betraf die Frage, inwieweit das rechtsmethodische Mittel der richterlichen Auslegung von Gesetzen zulässig und geboten ist. Jener aus deutscher Sicht eher banal anmutende Diskurs besaß jedoch eine große rechtspolitische Brisanz um die Grundwerte einer Rechtsstaatlichkeit unter dem Terminus *fazhi* (法治).

Nach Gründung der Volksrepublik China gab es zaghafte Bestrebungen, ein Rechtssystem nach sowjetischem Modell zu etablieren. Ab 1957 verlangsamte sich dieser Prozess und kam während der Kulturrevolution gänzlich zum Stillstand. Das aus den Silben „Recht“ und „Herrschaft“ bestehende Kompositum *fazhi* erlangte erst mit der Reformära nach Mao unzweideutig als *rule by law* (Herrschaft durch das Recht), insbesondere unter Jiang Zemin und Xi Jinping, Prominenz. Dass dieser Anspruch in einer von nur einer Partei geführten, autoritären Herrschaft an eng gezogene Grenzen stoßen muss, macht die Brisanz der erwähnten Chen-Fan-Diskussion deutlich. Zwar betont die juristische Literatur der VR China stets, dass *fazhi* unter der Führung der KP Chinas verwirklicht werden müsse, doch gibt es kritische Stimmen, welche fordern, dass der Wille des Volkes, und nicht Parteibeschlüsse durch das Recht abgebildet werden müssten. „Daraus folge auch, dass der Wille der Partei von den tatsächlichen Gesetzen zu trennen ist. Dieser mag gemäß den Parteistatuten in Resolutionen zum Ausdruck kommen, binde jedoch nur die Parteimitglieder, aber gerade nicht jeden Bürger. ... Außerhalb des Landes wird freilich die Rolle der Partei im Ergebnis als größter Hinderungsgrund auf dem Weg zur Rechtsstaatlichkeit betrachtet.“

Im Rahmen einer noch in *Statu nascendi* befindlichen Ordnung des *fazhi* ist die Trennschärfe zwischen *rule of law* (Herrschaft des Rechts) und *rule by law* oft nicht erkennbar. Es ist deshalb das Verdienst von Patrick Oei, die Methodik des konstitutionellen und zivilistischen Rechts der Volksrepublik China aufzuzeigen. Oei widmet sich zunächst einerseits der Genese des *fazhi*-Begriffs als Staatsziel, andererseits seiner inhaltlichen Aspekte. In diesem Zusammenhang erläutert er die Methoden der Gesetzesauslegung semantischer, historischer, systematischer, teleologischer und soziologischer Art, wobei zu letzterer auch das *Folk Law* gehört, das an das Partikularrecht des deutschen Mittelalters erinnert.

Breiten Raum nimmt der erwähnte Schlagabtausch zwischen Chen Jinzhao und Fan Jinxue ein. Kurz umrissen geht es um Chens Forderung, dass bei der gerichtlichen Gesetzesauslegung der Gesetzestext stets den Vorrang haben müsse, d.h. es müsse auf der Basis der „semantischen Wortbedeutung“ ausgelegt werden. „Exzessive Auslegungen“ seien dagegen gänzlich zu vermeiden. In Fans Gegenrede wurde ausgeführt, dass eine Reduktion auf die textuelle Auslegung praktisch nicht denkbar sei. Chens legalistische Vorstellung beruhe auf einem romantischen Komplex. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich beide Kontrahenten auf deutsche Leitfiguren beziehen, nämlich Chen auf Bernd Rüthers sowie Hans-Georg Gadamer und Fan auf Robert Alexy. Mit dem Einknicken Chens endete das Juristenduell wie das Hornberger Schießen, doch wurden einige Thesen Chens und Fans in der Literatur rezipiert.

Die Behandlung von *Hard Cases* erhielt in der juristischen Literatur der Volksrepublik China einen prominenten Platz. Nachdem der US-Rechtsphilosoph Ronald Dworkin seine Attacke auf eine rechtspositivistische Konzeption des Rechts durch die Ablehnung der These geritten hatte, in sogenannten schwierigen Fällen (*Hard Cases*) räume die Rechtsordnung dem Richter oft ein Ermessen bis hin zur Freiheit ein, nach eigenen, außerrechtlichen Maßstäben zu entscheiden, wurden solche *Hard Cases* der chinesischen Rechtspraxis analysiert und nach Lösungsansätzen gesucht. Oei führt hierzu spannende Beispiele von *Hard Cases* an, so etwa der „Guangxi Backpackerfall“ (广西 „驴友“案), zu dem im chinesischen Zivilrecht keinerlei anspruchsbegründende Normen existieren:

„A sucht in einem Onlineforum Begleiter, die an einer mehrtägigen Wanderung in ein nahegelegenes Ausflugsziel interessiert sind und gegen eine Kostenbeteiligung teilnehmen. Bei einem Unfall kommt Teilnehmer B ums Leben, dessen Eltern vom Initiator Schadensersatz verlangen. Wider Erwarten verurteilte das Gericht den Initiator, aber auch die übrigen Teilnehmer zur Zahlung von Schmerzensgeld.“

Bei diesen Beispielen wird deutlich, dass Gerichte zum Teil mit breiter Unterstützung von Rechtswissenschaft und Öffentlichkeit ihre Urteile *extra legem* oder gar *contra legem* fällten, um auch bei Ausnahmephänomenen Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde die Rechtsfortbildung durch ein Leitentscheidungssystem als *Novum* in der chinesischen Rechtspraxis behandelt. Entscheidungen übergeordneter Gerichte zu bestimmten Fallkonstellationen sollen folglich berücksichtigt werden. Hierzu erließ der Volkskongress im Jahr 2011 den entsprechenden Gesetzesrahmen. Zusammenfassend kommt Oei zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ in China vor allem formelle Garantien umfasst, jedoch materielle Aspekte ausgeklammert würden. Oei bewertet den Streit zwischen Chen Jinzhao und Fan Jinxue dahingehend, dass er Chens These der chinesischen Rechtswirklichkeit zwar gerechter, aber nicht in allen Teilen überzeugend ansieht. In Bezug auf die *Hard Cases* erkennt er Ansätze einer rechtsbasierenden

Entscheidungsfindung, welche effektiver wären, wenn den Gerichten gestattet würde, die Verfassung im Urteilstext als zwingendes Recht anzuwenden.

Schade ist, dass der Verfasser eine wichtige Literaturangabe zu Hans-Georg Gadamer im Literaturverzeichnis vergessen hat – das sei ihm verziehen. Denn diese spannende und fundierte Arbeit zeigt die Dynamik rechtswissenschaftlicher Bemühungen in der Volksrepublik China, welche staatlicherseits noch immer unter dem engen Korsett einer Einparteienherrschaft bei der Verwirklichung eines *rule by law* und erst recht eines *rule of law* leidet.

Dr. Thomas Weyrauch

dr.thomas.weyrauch@gmx.de